

## Wieder zweimal bestätigt:

# Festbeträge für Hörgeräte sind keine Obergrenze

Krankenkassen lehnen eine vollständige Kostenübernahme für Hörhilfen über den Festbetrag hinaus gerne mit der Begründung ab, sie seien nur bis zur Höhe der festgesetzten Festbeträge zur Kostenübernahme verpflichtet.

Nachdem dies bereits mehrfach von einigen Sozialgerichten als unzutreffend festgestellt wurde, vermehren sich die positiven Nachrichten für die Betroffenen durch zwei neue Urteile, die beide Rechtskraft erlangt haben.

Anspruchs- bzw. Entscheidungsgrundlage war in beiden Fällen § 13 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Fünft. Demnach haben Betroffene einen Kostenerstattungsanspruch, wenn die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

### Urteil 1: Sozialgericht Lübeck (S 3 KR 201/05)

Eine 13-jährige hochgradig schwerhörige Schülerin ließ sich aufgrund einer HNO-ärztlichen Verordnung mehrere Hörgeräte anpassen, darunter waren auch zwei zuzahlungsfreie Geräte. Sie entschied sich für zwei Hörgeräte, mit denen sie nach dem Mainzer Kindertest III ohne Geräusch einen Hörgewinn von 100 Prozent, mit Geräusch einen Gewinn von 80 Prozent erzielen konnte. Der Kostenvoranschlag des Hörgeräteakustikers belief sich für diese Geräte auf 2.320 Euro je Gerät.

Die Krankenkasse bewilligte mit Hinweis auf eine mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker getroffenen Vereinbarung zur Hörgeräteversorgung für Kinder und Jugendliche nur den Betrag von insgesamt 2.760 Euro.

### Verpflichtung zur Kostenübernahme

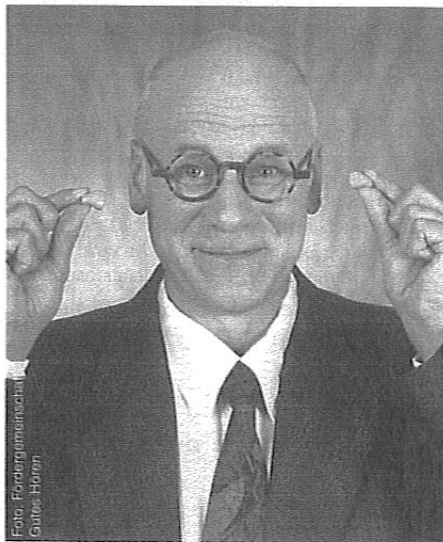
Das Sozialgericht erkannte jedoch mit Hinweis auf ähnlich gelagerte Fälle (SG Dresden; LSG Niedersachsen-Bremen), dass mit Hilfe des Hörgerätes ein Ausgleich der konkreten Hörschädigung im notwendigen Maß erreicht werden muss. „Ist eine bestimmte Hörhilfe notwendig, so hat die Krankenkasse dieses Gerät im Rahmen des Sachleistungsprinzips in vollem Umfang und ohne Eigenleistung der Versicherten zu gewähren.“

Die Kammer des Sozialgerichts war nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens davon überzeugt, dass die Versorgung der Schülerin mit den beantragten Hörgeräten notwendig ist und verpflich-

tete die Krankenkasse zur Übernahme des Restbetrages in Höhe von 1.880 Euro.

### Urteil 2: Sozialgericht Stuttgart (S 15 KR 5634/03)

Eine 37-jährige selbstständige Mutter einer Tochter beehrte die vollständige Übernahme der Kosten für zwei voll-digitale Hörgeräte in Höhe von 3.679,26 Euro. Das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse kam zu dem



Krankenkassen sehen sich häufig verpflichtet, die Kosten für Hörhilfen nur bis zur Höhe der festgesetzten Festbeträge zu übernehmen. Nachdem dies bereits mehrfach von einigen Sozialgerichten als unzutreffend festgestellt wurde, vermehren sich die positiven Nachrichten für die Betroffenen durch zwei neue Urteile.

Schluss, dass keine medizinische Ausnahmesituation vorliege und daher die Festbetragsregelung nach SGB V gelte. Ausreichend und zweckmäßig seien zwei Geräte der Gruppe 1. Die Krankenkasse erklärte sich daraufhin bereit, Kosten in Höhe von 987,30 Euro zu übernehmen. Die Betroffene verwies darauf, dass Festbetragsgeräte aufgrund ihrer Hörschädigung nicht ausreichend seien, die gewählten Geräte seien notwendig gewesen. Mit den volldigitalen Geräten konnte sie nachweislich einen Verständniserfolg von 90 Prozent erzielen. Sie leite beruflich Elternseminare und sei deshalb auf eine Maximalversorgung durch digitale Hörgeräte angewiesen.

Es folgte eine weitere Stellungnahme des Medizinischen Dienstes mit einer erneuten Ablehnung, allerdings wurde nun die Versorgung von Geräten der Festbetragsgruppe 3 empfohlen.

Das Sozialgericht ließ sich vom Akustiker schriftlich bestätigen, dass die vor der Betroffenen begehrten Hörgeräte nicht nur aus beruflichen Gründen empfohlen wurden. Der Akustiker bestätigte darüber hinaus, dass im selben Jahr der Hörgeräteversorgung der Betroffenen auch Personen mit ähnlichem Hörverlustgrad wie die Betroffene mit einem Festbetragsgerät versorgt wurden. Doch selbst davon ließ sich das Sozialgericht nicht beeindrucken.

Vielmehr stellte es klar, dass die Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes inhaltlich falsch seien. Der Verweis auf die Festbetragsregelung „ersetze nicht die Prüfung, was nach dem Stand der Technik im Einzelfall zum Ausgleich der Hörminderung erforderlich sei“.

*„Solange ein Gleichziehen mit einem Gesunden nicht erreicht wird, kann das Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der vorhandene Versorgungsstand sei ausreichend.“*

Die Festbetragsregelung stelle auch „keine Abkehr vom Sachleistungsprinzip des § 2 SGB V dar“. Weiterhin führt das Sozialgericht aus: „Der Festbetrag begrenzt die Leistungspflicht der Krankenkasse aber dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreicht“ und „Solange ein Gleichziehen mit einem Gesunden nicht erreicht wird, kann das Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der vorhandene Versorgungsstand sei ausreichend“.

Das Sozialgericht gab der Klage der Betroffenen statt, die Krankenkasse wurde zur Übernahme der Kosten in Höhe von 3.679,26 Euro abzüglich der bereits erbrachten Leistung in Höhe von 987,30 Euro verpflichtet.

Peter Lottner